

# Nichtamtliche Fassung

## Gebührensatzung für das Freibad in Heideck vom 01.06.2018, geändert durch Satzung vom 10.04.2019 und durch Satzung vom 10.06.2020

---

Die Stadt Heideck erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### GEBÜHRENSATZUNG

#### § 1

##### Gebührensschuldner

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben. Die Gebühren schuldet derjenige, der die Einrichtung des städtischen Freibades benutzt. Für Kinder unter sechs Jahren (0-5 Jahre) wird keine Eintrittsgebühr erhoben.

#### § 2

##### Gebührenhöhe

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden folgende Gebühren erhoben:

##### Einzelkarten (berechtigen zum einmaligen Besuch)

- Erwachsenenkarte 3,50 €
- ermäßigte Karte für Kinder und Jugendliche ab dem 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Volljährigkeit), Schüler, Studenten, Schwerbehinderte ab 50 % GdB, BFD- und FSJ-leistende Personen; die Ermäßigung gilt nicht für Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung beziehen sowie für Umschüler, Meisterschüler, etc. Diese Schüler ab dem 19. Lebensjahr haben eine Erwachsenenkarte zu lösen. 2,00 €

##### Dutzendkarten

- für Erwachsene 35,00 €
- für Kinder, Jugendliche und andere Besucher, welche die Voraussetzungen für eine ermäßigte Karte erfüllen 20,00 €

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung des städtischen Freibades.
- (2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig (Abs. 1). Sie sind an die zur Entgegennahme berechnigte Personen zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 15. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27.03.2002, geändert durch die Satzungen vom 10.03.2004 und 31.01.2011 außer Kraft.